

Anhang E

Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Bau des ZASE Dükers bei km. 3.330
nach § 95 Abs. 1 lit. b und nach § 53 Abs 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA;
BGS 712.15)

Vorhaben: Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“
(Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften)

Gesuchsteller: Zweckverband Abwasserregion Solothurn – Emme (ZASE),
Emmenspitz, 4528 Zuchwil.

Gesuchsunterlagen: Dossier 2.53 Zweckverband Abwasserregion Solothurn – Emme
(ZASE), neue Emmequerung (Düker) 1:500 / 1:200 / 1:20
(14.51027/33.819)

1. Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Bau des Dükers als Sonderbauwerk gemäss § 95 Abs. 1 lit. b GWBA und die Bewilligung für die Querung der Emme nach § 53 Abs 1 lit. c GWBA werden erteilt.

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.a Bei der Unterquerung der Emme ist die in den Planunterlagen festgelegte Höhenlage einzuhalten. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse am Düker oder an den Schächten entstehen.
- 2.b Werden an der Emme im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Leitungseigentümerin (ZASE) alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teil der Leitungen (Düker) sowie den Schächten wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 2.c Für die Bauausführung ist das Merkblatt «Baustellen-Entwässerung» des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- 2.d Die Überdeckung neuer Rohre muss in Fruchtfolgeflächen (FFF) mindestens 0.8 m betragen.
- 2.e Die temporär beanspruchten landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere die FFF, müssen nach Ende der Bauarbeiten bzw. nach Abschluss der Folgebewirtschaftung wieder uneingeschränkt im vorherigen Umfang landwirtschaftlich nutzbar sein.
- 2.f Mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern ist betreffend Ausführungszeitpunkt und Einschränkungen während der Bauzeit frühzeitig Kontakt aufzunehmen (dies liegt auch im Interesse der Bauherrschaft, können doch durch frühzeitige Planung der landwirtschaftlichen Flächennutzung die Ertragsausfälle und Inkonvenienzen [z. B. Mehraufwand für die verbleibende landwirtschaftliche Nutzung] oft minimiert werden).
- 2.g Unvermeidliche Ertragsausfälle, Direktzahlungsverluste und Inkonvenienzen sind den betroffenen Bewirtschaftern korrekt zu entschädigen. Das Amt für Landwirtschaft (ALW) empfiehlt eine Bewertung durch das Bauernsekretariat Solothurn.

- 2.h Neue Durchleitungsrechte sind den betroffenen Grundeigentümern korrekt zu entschädigen. Das ALW empfiehlt allenfalls eine Bewertung durch das Bauernsekretariat Solothurn.
- 2.i Ein allfälliges Untersuchungsprogramm für belastetes Aushubmaterial hat in Rücksprache mit den Fachbereichen Altlasten/Abfallwirtschaft im Amt für Umwelt zu erfolgen.
- 2.j Die Baustellen-Installationen sind auf natürlich gewachsenem Boden geplant. Es müssen folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:
- Kein Bodenabtrag für temporäre Installationsplätze
 - Boden falls möglich vorgängig begrünen (Kunstwiese) und mähen
 - Boden mit Geotextil abdecken
 - Kieskoffer auf Geotextil von mind. 50 cm Mächtigkeit abgewalzt
 - Erstellen des Installationsplatzes bei gut abgetrocknetem Boden und trockener Witterung